

Newsletter

Inhalt

Das Gericht der Europäischen Union stuft das EEG-Gesetz 2012 als Beihilfe im Sinne des EU-Beihilferegimes ein	1
Erneute Anpassung des BAFA-Hinweisblattes Stromzähler.....	3
BGH verwirft Festlegung der BNetzA zur § 19 II StromNEV-Umlage als rechtswidrig	4
Ihre Ansprechpartner	5
Bestellung und Abbestellung.....	5

Das Gericht der Europäischen Union stuft das Erneuerbare-Energien-Gesetz 2012 als Beihilfe im Sinne des EU-Beihilferegimes ein

Die EU-Kommission hatte mit Beschluss vom 25.11.2014 festgestellt, dass durch das EEG 2012 Beihilfen aus staatlichen Mitteln gewährt worden seien. Gegen die Feststellung der Kommission hatten die Bundesregierung sowie betroffene Unternehmen vor dem Gericht der Europäischen Union (EuG) geklagt. Im Verfahren der Bundesregierung hat das Gericht die Klage nunmehr abgewiesen.

Die EU-Kommission kam im Rahmen des Beihilfeverfahrens zu dem Ergebnis, dass sowohl der Fördermechanismus für EEG-Strom als auch die Finanzierung dieser Fördermaßnahme (Ausgleichsmechanismus) inklusive der Besonderen Ausgleichsregelung eine staatliche Beihilfe darstelle. Die Bundesregierung ist hingegen der Ansicht, dass der Ausgleichsmechanismus keine Begünstigung sei und insbesondere nicht aus staatlichen Mitteln finanziert werde, was für die Einstufung als Beihilfe jedoch erforderlich wäre.

Mit der Entscheidung vom 10.05.2016 hat das EuG die Sichtweise der EU-Kommission bestätigt. Nach Auffassung des EuG hat die EU-Kommission zu Recht angenommen, dass die Verringerung der EEG-Umlage den stromintensiven Unternehmen einen Vorteil im Sinne des EU-Beihilferegimes verschaffte. Zudem sei die Kommission zu Recht zu dem Schluss gelangt, dass im Rahmen des EEG 2012 staatliche Mittel zum Einsatz gekommen seien.

Aus Sicht des EuG handele es sich um staatliche Mittel, da

- die mit der EEG-Umlage erwirtschafteten und von den ÜNB gemeinsam verwalteten Gelder unter dem beherrschenden Einfluss der öffentlichen Hand blieben,
- die mit der EEG-Umlage erwirtschafteten Beträge Gelder unter Einsatz staatlicher Mittel seien, die einer Abgabe gleichgestellt werden könnten,
- die Befugnisse und Aufgaben der ÜNB den Schluss zuließen, dass sie als Verwalter einer aus staatlichen Mitteln gewährten Beihilfe, die einer staatlichen Konzession in Anspruch nehmenden Einrichtung gleichgestellt seien und
- die ÜNB unter strenger Kontrolle der BNetzA stünden.

Insoweit hebt das EuG hervor, dass sich das EEG 2012 wesentlich von dem Mechanismus unterscheidet, der mit dem vorangegangenen deutschen Gesetz (Stromeinspeisungsgesetz) geschaffen worden sei. Dieses Gesetz war Gegenstand des Urteils des EuGH in der Rechtssache "PreussenElektra", in dem er das Vorliegen einer staatlichen Beihilfe verneinte und auf das die Bundesregierung im Rahmen ihrer Klage vornehmlich abstellte.

Das Bundeswirtschaftsministerium wird das Urteil nach eigenem Bekunden eingehend prüfen und gegebenenfalls ein Rechtsmittel beim EuGH einlegen. Die Rechtsmittelfrist beträgt zwei Monate ab Zustellung des Urteils.

Das Urteil des EuG wird – sollte es rechtskräftig werden – für zukünftige Gesetzesvorhaben im Energiesektor Maßstäbe setzen, die im Rahmen der

Rechtsgestaltung Leitbildfunktion haben werden. Festgehalten werden kann, dass das EEG 2014 aufgrund der abgeschlossenen Notifizierung nicht von der nun vorliegenden EuG-Entscheidung betroffen ist. Für energieintensive Unternehmen hat die Entscheidung direkte Folgen, soweit diese gegen den Beschluss der EU-Kommission vorgegangen oder Adressat einer Teilrücknahmeentscheidung durch das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle geworden sind. Über das Klageverfahren der betroffenen Unternehmen ist derzeit noch nicht entschieden. Etwaige Folgen sollten energieintensive Unternehmen im Hinblick auf ihren Einzelfall prüfen.

Michael H. Küper, Rechtsanwalt, M.Sc., Tel.: +49 211 981-5396
E-Mail: michael.kueper@de.pwc.com

Dr. Jule Martin, Rechtsanwältin, Tel.: + 49 30 2636-4868
E-Mail: jule.martin@de.pwc.com

Erneute Anpassung des BAFA-Hinweisblattes Stromzähler

Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) hat am 28.04.2016 erneut eine geringfügige aber für die Praxis äußerst bedeutsame Anpassung des Hinweisblattes zu Stromzählern vorgenommen. Da uns seit der Veröffentlichung zahlreiche Rückfragen betroffener Unternehmen zugehen und die Anpassung Auswirkungen auf den Umfang der Pflicht zur Zahlung von EEG-Umlage, die Anforderungen an die Strommengenerfassung (durch geeichte Stromzähler) im Rahmen der Nachweisführung und die Bestimmung der antragsrelevanten selbstverbrauchten Strommengen im Rahmen der Antragstellung zum 30.06.2016 hat, wollen wir in diesem Rahmen nochmal auf das Thema eingehen.

Wie auch bislang unterscheidet das BAFA in seinem Hinweisblatt hinsichtlich der an Dritte weitergeleiteten Strommengen die Sachverhalte der eigentlichen „Weiterleitung“ von der „Bereitstellung von Strom innerhalb der Abnahmestelle für die unternehmenseigenen Zwecke“. In ersterer Fallgruppe müssen zur Mengenabgrenzung zwischen dem antragstellenden Unternehmen und einem dritten Rechtsträger grundsätzlich geeichte Stromzähler vorhanden sein (Ausnahme: es liegt eine Befreiung gemäß § 35 MessEG vor); in der Folge sind dann die vom dritten Unternehmen verbrauchten Strommengen mit der vollen EEG-Umlage belastet, es sei denn, das Unternehmen ist seinerseits in der Lage, erfolgreich einen Begrenzungsantrag gemäß der Besonderen Ausgleichsregelung zu stellen.

Für Fälle der Bereitstellung von Strom innerhalb der Abnahmestelle für die unternehmenseigenen Zwecke (z.B. gemietete Getränkeautomaten, Handwerkerleistungen im Unternehmen, externes Reinigungspersonal oder durch Dritte betriebene Kantine) bleiben trotz der neuerlichen Ergänzungen im Hinweisblatt eine ganze Reihe von Fragestellungen. Diese beziehen sich beispielsweise auf die Höhe der in diesen Konstellationen abzuführenden EEG-Umlage (volle oder begrenzte Belastung), das Erfordernis der Strommengenerfassung über Stromzähler oder die Berücksichtigung der

bereitgestellten Mengen im Rahmen der Antragstellung zum 30.06.2016 durch das antragstellende (bereitstellende) Unternehmen.

Nach unserer Erfahrung bestehen trotz der Anpassungen im Hinweisblatt weiterhin zahlreiche bedeutsame Abgrenzungsfragen, die im Einzelfall mit dem BAFA abgestimmt werden sollten. Sollten Sie insofern Rückfragen haben, sprechen Sie uns gern an.

Michael H. Küper, Rechtsanwalt, M. Sc., Tel.: +49 211 981-5396
E-Mail: michael.kueper@de.pwc.com

Dr. Daniel Callejon Thömmes, Rechtsanwalt, Tel.: +49 211 981-2194
E-Mail: daniel.callejon.thoemmes@de.pwc.com

BGH verwirft Festlegung der BNetzA zur § 19 II StromNEV-Umlage als rechtswidrig

Mit Beschluss vom 06.10.2015, Az. EnVR 32/13 hatte der BGH entschieden, dass vollständige Netzentgeltbefreiungen nach § 19 Abs. 2 StromNEV alte Fassung nichtig sind. Nunmehr hat der BGH in seinem aktuellen Beschluss vom 12.04.2016, Az. EnVR 25/13 auch den Wälzungsmechanismus nach § 19 Abs. 2 Satz 6 und 7 StromNEV bzw. die hierauf erlassene Festlegung der Bundesnetzagentur vom 14.12.2011, Az. BK8-11-024 für rechtswidrig befunden. Der BGH ließ in der mündlichen Verhandlung erkennen, dass er seine Entscheidung darauf stützt, dass es an einer Ermächtigungsgrundlage hierfür fehlt.

Dr. Karoline Mätzig, Rechtsanwältin, Tel.: +49 40 6378-2542
E-Mail: karoline.maetzig@de.pwc.com

Ihre Ansprechpartner

RA Dr. Boris Scholtka
Berlin
Tel.: +49 30 2636-4797
boris.scholtka@de.pwc.com

RA Peter Mussaeus
Düsseldorf
+49 211 981-4930
peter.mussaeus@de.pwc.com

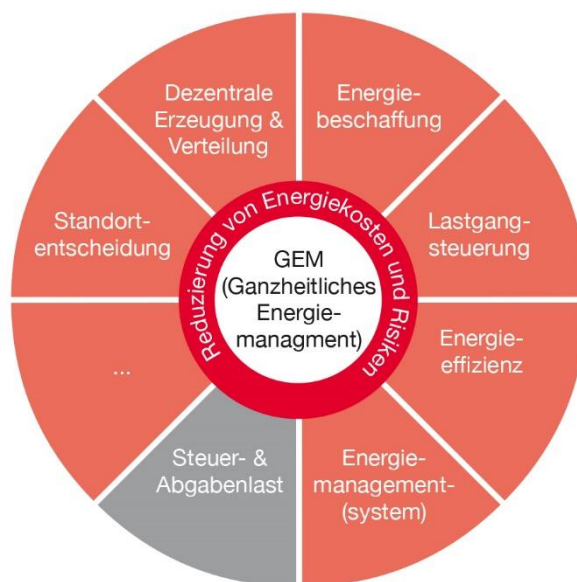
RA Christoph Fabritius
Düsseldorf
Tel.: +49 211 981-4742
christoph.fabritius@de.pwc.com

RA Michael H. Küper
Düsseldorf
+49 211 981-5396
michael.kueper@de.pwc.com

Bestellung und Abbestellung

Wenn Sie den PDF-Newsletter *Legal News Energierecht* bestellen möchten, senden Sie bitte eine leere E-Mail mit der Betreffzeile "Bestellung" an:
SUBSCRIBE_News_Energierecht@de.pwc.com.

Wenn Sie den PDF-Newsletter *Legal News Energierecht* abbestellen möchten, senden Sie bitte eine leere E-Mail mit der Betreffzeile "Abbestellung" an:
UNSUBSCRIBE_News_Energierecht@de.pwc.com.



Die Beiträge sind als Hinweise für unsere Mandanten bestimmt. Für die Lösung einschlägiger Probleme greifen Sie bitte auf die angegebenen Quellen oder die Unterstützung unserer Büros zurück. Teile dieser Veröffentlichung/Information dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den Herausgeber nachgedruckt und vervielfältigt werden. Meinungsbeiträge geben die Auffassung der einzelnen Autoren wieder.

© Mai 2016 PricewaterhouseCoopers Legal Aktiengesellschaft Rechtsanwalts-gesellschaft. Alle Rechte vorbehalten. „PwC Legal“ bezeichnet in diesem Dokument die PricewaterhouseCoopers Legal Aktiengesellschaft Rechtsanwalts-gesellschaft, die zum Netzwerk der PricewaterhouseCoopers International Limited (PwCIL) gehört. Jede der Mitgliedsgesellschaften der PwCIL ist eine rechtlich selbstständige Gesellschaft.